

Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold

Vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Günther Guthier

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Oliver Eberle

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Andreas Guthier

Steuerberater

Michael Unrath

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht



**Sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne.**

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weierhausstrasse 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstr. 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199

Steuerberater
Vereidigte Buchprüfer

Informationen zu

**ÄNDERUNGEN DER
STRAFBEFREIENDEN
SELBSTANZEIGE AB 2015**



**Michael Unrath,
Steuerberater**

Strafbefreiende Selbstanzeige

Die strafbefreiende Selbstanzeige steht stark in der Kritik. Zum 01.01.2015 sollen die Regelungen angepasst werden. Die wichtigsten Änderungen des vorgelegten Referentenentwurfs sind:

- Anpassung der steuerlichen Anlaufhemmung für nicht de-klierte ausländische Kapital-erträge.
- Erweiterung Sperrgründe inklusive Absenkung der Betragsgrenze.
- Hinterziehungszinsen als Voraussetzung der wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige.
- Ausdehnung Strafverfolgungsverjährung in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf 10 Jahre.
- Gesetzliche Anpassung zur Klärstellung praktischer Probleme im Bereich Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen.
- Staffelung des Strafzuschlags

Die strafbefreiende Selbstanzeige ist danach nur noch dann ohne Strafzuschlag möglich, wenn die verkürzte Steuer **25.000€ je Tat** (also je Steuerpflichtiger, je Steuerart, je Veranlagungszeitraum) nicht übersteigt.

Der Strafzuschlag staffelt sich wie folgt:

Hinterziehungs- betrag	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
(je Steuerpflichtiger, je Steuerart, je Ver- anlagungszeitraum)	In % der hinterzogenen Steuer	
1-25.000€	0%	0%
25.001-50.000€	0%	10%
50.001-100.000€	5%	10%
100.001- 1.000.000€	5%	15%
über 1.000.000€	5%	20%

Neben den hinterzogenen Steuern und dem Strafzuschlag, müssen sofort die Hinterziehungszinsen in Höhe von 6% pro Jahr gezahlt werden.

Beispiel

Steuerpflichtiger A hat bisher Einkünfte für das Steuerjahr 2010 verschwiegen, welche zu einer Steuerlast in Höhe von 40.000€ geführt hätten.

Strafzuschlag:

Im Falle eine Selbstanzeige bis zum Jahr 2014 wird kein Strafzuschlag fällig.

Bei einer Selbstanzeige ab dem Jahr 2015 wird zusätzliche ein Strafzuschlag in Höhe von 10% (=4.000) fällig.

Hinterziehungszinsen:

Die Hinterziehungszinsen in Höhe von 6% im Jahr müssen in beiden Fällen gezahlt werden, wobei die Zahlung bei der Selbstanzeige ab 2015 Voraussetzung für die wirksame Selbstanzeige ist.

Durch den bis zum 31.12.2014 geltenden niedrigeren Strafzuschlag, kann die Abgabe einer Selbstanzeige bis zum 31.12.2014 sinnvoll sein.

Bitte sprechen Sie uns an.